



---

DG200018-G

## Pressemitteilung

**über ein Urteil des Bezirksgerichtes Meilen vom 12. November 2021 betreffend Mord an A.\_\_\_\_, Jahrgang 1910, getötet am 4. Juli 1997, wohnhaft gewesen in Küsnacht.**

1. Die Hauptverhandlung fand am 1. November 2021 statt und die Urteilsberatung am 12. November 2021. Da die Verfahrensbeteiligten auf eine mündliche Eröffnung des Urteils verzichtet hatten, ging diesen das Urteilsdispositiv nach der Urteilsfällung postalisch zu. Die Öffentlichkeit wird in der Folge vorab über eine Pressemitteilung informiert. Das Urteilsdispositiv kann ferner bei der Gerichtskanzlei eingesehen werden. Das schriftlich begründete Urteil wird ab Zeitpunkt des Versands an die Parteien ebenfalls bei der Gerichtskanzlei zur Einsicht aufliegen. Den Gerichtsberichterstattern wird das Urteil mittels der vorliegenden Pressemitteilung bekannt gegeben und kann mit Blick auf die schriftlich begründete Fassung unter folgender Mailadresse bei der Gerichtskanzlei bestellt werden ([thomas.saegesser@gerichte-zh.ch](mailto:thomas.saegesser@gerichte-zh.ch)).

2. Der Beschuldigte wurde mit Urteil vom 12. November 2021 des Mordes im Sinne von Art. 112 StGB schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren als Zusatzstrafe zum Urteil des Regionalgerichtes Berner Oberland, Thun, vom 6. Juni 2018 (7 Jahre Freiheitsstrafe) bestraft. An den Strafvollzug wurden 35 Tage Untersuchungshaft angerechnet.

3. Dem Urteil liegen als Hauptbeweis und direktes Beweismittel die vom Beschuldigten am Tatort hinterlassenen DNA-Spuren zugrunde, welche vor allem am Fesselungsmaterial (Schuhbündel, Strick und Stoffstreifen), auf einer Schere und am Jackett im Oberarmbereich des Opfers sichergestellt werden konnten.

Im Anschluss an die damalige Tatbegehung am 4. Juli 1997 war eine umfangreiche Untersuchung durchgeführt worden, welche letztendlich, trotz vorhandener DNA-Spuren, aber ergebnislos geblieben war. Bei der aktuellen Untersuchung dieser Spuren konnten mit dem heutigen Analyse-Kit, welcher gegenüber dem

2005 verwendeten deutlich sensitiver ist, 5 zusätzliche DNA-Systeme bestimmt werden, sodass nun 16 gegenüber damaligen 11 sogenannten DNA-Loci typisiert werden konnten. Ein Abgleich des DNA-Profiles von der Scherenspitze und Schneidefläche mit dem DNA-Profil des Beschuldigten zeigte in den 16 vergleichbaren DNA-Systemen vollkommene Übereinstimmung. Der Beweiswert dieser Spur wurde unter Verwendung von in der Schweizer Population bestimmten Merkmalshäufigkeiten als mehrere Milliarden ( $10^{24}$ ) grösser bezeichnet, wenn der Beschuldigte als Spurengerber angenommen wird im Vergleich mit einer ihm genetisch nicht verwandten männlichen Person. Ferner gab es Asservate mit Mischprofilen mit dem Opfer, in einem Fall zusätzlich mit dem Kriminaltechniker, in denen die 16 typisierten DNA-Loci des Beschuldigten ebenfalls lückenlos nachgewiesen werden konnte.

Die Erklärung des Beschuldigten, wie seine DNA-Spuren dahin gekommen sein sollen, erachtet das Gericht als unbehelflich, um nicht zu sagen als abstruse Schutzbehauptung. Der Beschuldigte will mit dem damals fast 87-jährigen Opfer während neun Monaten vor dessen Tod heimlich und auf Abruf und gegen Bezahlung ein rein sexuelles, sadomasochistisches Verhältnis geführt haben, weshalb man seine DNA-Spuren auf dem Fesselungsmaterial und der Schere gefunden habe. Indessen sind auch solche Erklärungen des Beschuldigten, zumal sie sehr ausführlich und teilweise auch detailreich sind, selbst wenn sie noch so unwahrscheinlich anmuten, auf den Wahrheitsgehalt zu überprüfen und einer Aussagenanalyse zu unterziehen. Die Schwierigkeit lag darin begründet, dass nach mehr als 20 Jahren seit der Tatbegehung keine weiteren Beweismittel mehr erhoben werden konnten, um diese Aussagen einer direkten Überprüfung zu unterziehen wie bspw. mittels Konfrontationseinvernahmen der damals Befragten oder Bankunterlagen des Opfers. Es waren somit die Angaben des Beschuldigten in sich zu analysieren. Hierbei zeigten sowohl ein zeitlicher Abgleich seiner Aussagen und seines Verhaltens während der Untersuchung und im Prozess als auch die Aussagen an sich diverse Widersprüche und fehlende Realkennzeichen. Im Nachtragsgutachten, welches im Verlaufe der Untersuchung durch den Staatsanwalt ergänzend zum aktuellen DNA-Gutachten eingeholt worden war, erörterte das IRM zudem, dass DNA-Spuren auf glatten Oberflächen wie vorliegend auf der

Schere vorhanden im täglichen Gebrauch oder bei Verwendung durch einen Dritten mit Handschuhen sehr schnell weggewischt und somit vernichtet würden. Damit blieb es bei rein theoretischen Möglichkeiten, welche der Beschuldigte zum Vorhandensein seiner DNA-Spuren am Tatort ins Feld führte; er vermochte mit seiner Erklärung keine relevanten Zweifel an seiner Täterschaft zu wecken, weshalb das Gericht vom Sachverhalt wie eingeklagt ausging und damit die Täterschaft des Beschuldigten als erwiesen ansah.

4. Auch die formellen Einwendungen der Verteidigerin stachen nicht. Einerseits ist es Sache der Anklägerin zu entscheiden, wie sie den Sachverhalt formuliert und welchen Tatbestand sie damit anvisiert. Letztlich obliegt es dem Gericht zu entscheiden, ob der eingeklagte Sachverhalt auch rechtsgenügend bewiesen werden kann, und die Rechtsfolgen daraus abzuleiten. Bei der vorliegend vorgenommenen Qualifikation als Mord ist die Tat noch nicht verjährt, da die Staatsanwaltschaft mit ihrem Haftbefehl vom 8. Juni 2017 die Verjährungsfrist unterbrach, diese damit neu zu laufen begann und um weitere 10 Jahre verlängert wurde, entsprechend der im Tatzeitpunkt gültigen Verjährungsregelung.

5. Der Staatsanwaltschaft folgend wertet auch das Gericht den eingeklagten, erstellten Sachverhalt als Mord im Sinne von Art. 112 StGB. Die besondere Skrupellosigkeit, welche Voraussetzung für diese Strafbestimmung ist, ergibt sich aus der Auffindsituation des Opfers. Nachdem die knapp 87-jährige Frau vom Beschuldigten mehrfach und massiv gegen Kopf und Körper geschlagen worden war, was offene Wunden, massive Unterblutungen und Weichteilquetschungen am Kopf sowie Blutunterlaufungen, Rippenbrüche und Schürfungen an diversen Körperstellen zufolge hatte, band der Beschuldigte A.\_\_\_\_ die Oberarme mehrfach umschlungen und verknotet auf dem Rücken fest. Daran knüpfte er eine weitere zurecht geschnittene Wäscheleine und fixierte diese an der Türfalle, welche sich oberhalb des Kopfes von A.\_\_\_\_ befand. Das Opfer hatte keinerlei Chance sich zu befreien, nachdem der Täter das Haus verlassen hatte. Laut Gutachten überlebte es in dieser folterähnlichen Position, welche die Atmung behinderte und zu Sauerstoffmangel führte, noch eine bis gut zwei Stunden und verstarb schliesslich an akutem Herzversagen zufolge einer schweren Lungenfettembolie. Letztere wurde

durch die Verletzungen verursacht, wobei die Luxation der Schulter vermutlich durch diese Fesselung und die dadurch hervorgerufene Lage des Opfers erfolgte.

6. Das Strafgesetz sieht in Art. 112 StGB eine Bestrafung nicht unter 10 Jahren bis zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe vor. Die zur Tatzeit gültige Version des Strafgesetzes lautete identisch, allerdings noch mit der damaligen Bezeichnung der Zuchthausstrafe. Dieser Strafrahmen wird auch vorliegend infolge langen Zeitablaufs nicht unterschritten, da mit dem Urteil in Thun vom 6. Juni 2018 die Voraussetzung des Wohlverhaltens für diesen Strafmilderungsgrund fehlt. Es handelt sich vorliegend um eine ausgesprochen gravierende Straftat. Der damals 54-jährige Beschuldigte, welcher der zierlichen, betagten Frau körperlich weit überlegen war, ging gegen sie mit roher Gewalt vor und überliess sie in schwer verletztem Zustand und folterähnlich gefesselt ihrem Schicksal. Vollkommen chancenlos starb die alleinlebende Frau einen langsamen und qualvollen Tod. Allmählich zu ersticken gehört mitunter zu den grausamsten Todesarten, wozu hier nebst den Schmerzen, herrührend von den massiven Schlägen u.a. auch gegen den Kopf, den Zehen- und den Rippenbrüchen, auch die folterähnliche und wohl zur Schulterluxation führende Fesselung, kam. Die Einschnürung an den Oberarmen führte zu tiefen Hautfurchen. Beim Beschuldigten ist mit diesem Handeln von direktem Vorsatz und von einem schweren Tatverschulden auszugehen, was zu einer Einsatzstrafe von 17 Jahren führt. Über seine persönlichen Verhältnisse ist nur bekannt, was er selber angab, wobei keine Faktoren vorliegen, die eine Relativierung der Einsatzstrafe nahe legen würde. Die lange zurückliegenden Vorstrafen sind längst gelöscht und heute nicht mehr zu beachten, ein Geständnis oder kooperatives Verhalten, welches zu seinen Gunsten hätte berücksichtigt werden können, liegen nicht vor. Dagegen kann ihm sein eigenes fortgeschrittenes Alter mit beeinträchtigtem Gesundheitszustand leicht strafmindernd angerechnet werden, ebenso die lange Zeitdauer seit der Tat. Betreffend die Verletzung des Beschleunigungsgebotes erging mit Entscheid der III. Strafkammer des Obergerichtes vom 11. Juni 2021 bereits ein abweisender Entscheid, weshalb auch diesbezüglich nichts zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen ist. Unter allen Titeln ist dem Beschuldigten somit nur eine leichte Strafmilderung zugute zu halten. Der ominöse Telefonanruf an Schutz und Rettung am Tattag kann dem Be-

schuldigten ebenfalls nicht zu Gute gehalten werden, da aufgrund des ungenügenden Vergleichsmaterials keine Stimmenvergleichsanalyse erfolgen konnte, dieses Beweismittel somit unverwertbar ist und sich folglich weder zu seinen Lasten noch zu seinen Gunsten auswirken kann.

Da die vorliegende Strafe als Zusatzstrafe zum Urteil des Regionalgerichtes Berner Oberland, Thun, vom 6. Juni 2018, wegen mehrfachen schweren Raubs, Freiheitsberaubung, Geiselnahme und sexueller Nötigung auszufällen ist, ist jene zur Vorliegenden als schwereres von beiden Delikten zu asperieren und anschliessend sind vom erhaltenen Ergebnis die 7 Jahre Freiheitsstrafe zu subtrahieren. Dies bedeutet, dass die Strafe zusammen mit derjenigen von Thun die Grenze von 20 Jahren jedenfalls überschreiten würde, was dazu führt, dass 20 Jahre Freiheitsstrafe als vorliegend für beide Taten angemessene Strafe erachtet wurde. Wird davon nun die Strafe von Thun als bereits rechtskräftig ausgefällt in Abzug gebracht, resultiert eine Zusatzstrafe von 13 Jahren Freiheitsstrafe für die vorliegende, als Mord qualifizierte Tatbegehung.

7. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Der Beschuldigte hat bereits Berufung erklärt.

Meilen, den 23. November 2021